



Antwort zur Anfrage Nr. 1785/2023 der SPD im Ortsbeirat **Mainz-Bretzenheim** betreffend **Frühzeitige Bürgerbeteiligung beim 6-spurigen Autobahnausbau Mainzer Ring (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wer ist aktuell der Maßnahmenträger?

Maßnahmenträger für den sechsstreifigen Autobahnausbau des Mainzer Rings zwischen dem Autobahnkreuz A60/A63 bei Marienborn und dem Autobahnkreuz A60/A643 bei Finthen ist seit 2021 die Autobahn GmbH des Bundes.

Was wurde in der Sache seitens der Stadt unternommen?

Die Planungen des Bundes wurden vorerst zurückgestellt.

Welchen Einfluss kann die Stadt Mainz geltend machen, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen?

Im laufenden Planungsprozess finden Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und -Information statt. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter:innen der Autobahngesellschaft bereit, Anfragen der Stadt zu beantworten und auch auf Einladung in Gremien zu informieren. Derzeit haben jedoch bei der Autobahngesellschaft Ersatzneubauprojekte die größere Priorität.

Trifft es zu, dass der Ausbau nach Baurecht nur erfolgen kann, wenn umfangreiche Lärm-schutzmaßnahmen realisiert werden?

Gemäß §41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Änderung ist lt. 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Wenn der 6-spurige Ausbau des Mainzer Rings als wesentliche Änderung einzustufen ist, werden somit Lärmvorsorgemaßnahmen dann erforderlich, wenn die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach §2, 16. BImSchV überschritten werden.

Grundlage für die Berechnung der Beurteilungspegel sind die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19“.

Da das entsprechende Schallschutzkonzept Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein wird, sind diese Lärmschutzmaßnahmen bei der Realisierung des Autobahnausbaus umzusetzen.

Ist bereits vorausgerechnet worden, welche klimatischen Auswirkungen der Autobahnausbau auf 6 Spuren für die Bewohner von Bretzenheim haben wird?

Die klimatischen Auswirkungen werden im Rahmen der Planung ermittelt.

Werden seitens des Maßnahmenträgers unterschiedliche Varianten geprüft, die zum einen die Verkehrssicherheit in dem genannten Abschnitt (Erstellung von Standstreifen) erhöhen, aber andererseits einen weniger starken Eingriff oder gar minimalen Eingriff / Veränderung in der Umgebung bieten?

Im Planungsprozess werden grundsätzlich alle wesentlichen Planungsvarianten untersucht, verglichen und abgewogen.

Wird die Stadt Mainz ihre Stellungnahme zum Vorhaben erst nach umfassender Erörterung mit der betroffenen Bürgerschaft abgeben?

Die Stadt Mainz wird als Träger öffentlicher Belange ihre fachliche Stellungnahme abgeben. Eine Einbeziehung der Bevölkerung nach den Vorgaben des Planfeststellungsverfahrens und den Richtlinien der Bürgerbeteiligung der Stadt wird eingehalten, siehe auch 3. Frage.

Wenn ja, wohin können sich Interessierte wenden, um ihre Auffassungen einzubringen?

siehe 3. Frage:

Wenn Nein: welche Möglichkeiten habe interessierte Bürgerinnen und Bürger auf den Planungs- und Durchführungsprozess Einfluss zu nehmen?

Im laufenden Planungsprozess finden Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und Information statt.

Mainz, 05.02.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete